

Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch:

Sachverhalte auf der Grundlage der Gesetzgebung in der

D D R

"Unterbrechung der Schwangerschaft" vom 9.3.1972
GBL. Teil I, Nr. 5, 1. DB vom 9.3.1972, GBL.
Teil II, Nr. 12:

- selbstbestimmte Schwangerschaft und Abbruch u.a.:
- § 2 - 1. DB . Schwangere, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, benötigen zum Abbruch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- § 2 - 1. DB . Ersuchen zur Unterbrechung ist zu richten an FA für Frauenkrankheiten oder Schwangerenberatungsstelle
- § 9 - 1. DB . Die Kosten für den Abbruch gehen auf Leistungen der SV bzw. zu Lasten der durchführenden Einrichtung
= kostenlos für Schwangere

Standpunkt:

- Die Gesetzgebung der DDR, die das Recht der Frau auf selbstbestimmte Schwangerschaft und den kostenlosen Schwangerschaftsabbruch fixiert, ist zu erhalten.

B R D

"StG'B" vom 21.6.1976:

- Voraussetzungen für Schwangerschaftsabbruch:
- § 218 . Indikationen: 1. medizinisch
2. eugenisch
3. kriminologisch
4. sozial